

Richtlinien zur Förderung von Projekten in der Pastoral für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster

Experimente wagen

(Veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 9/2021)

1. Zielsetzung

Das Bistum Münster unterstützt Projekte, Maßnahmen und Aktivitäten, die der (Weiter-)Entwicklung der Pastoral vor Ort oder im Bistum dienen, Impulse aus dem jeweiligen lokalen oder dem diözesanen Pastoralplan oder weiterer Grundlagenpapiere aufnehmen und neue Wege erkunden, Menschen mit dem Evangelium in Berührung zu bringen.

Die Projekte sollen eine menschnahe und einladende Pastoral anstoßen und erproben und das pastorale Angebot des jeweiligen Antragstellers zukunftsorientiert erweitern und qualitativ weiterentwickeln. Ermöglicht werden sollen insbesondere innovative Projekte mit experimentellem Charakter.

2. Leistungen und finanzielle Förderung

Die maximale Förderung beträgt 20.000,- Euro pro Projekt, jedoch höchstens 80 % der anererkennungsfähigen Kosten. Eine dauerhafte Finanzierung nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen.

Anerkennungsfähig sind alle Kosten, die in direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt entstehen., z.B. für Honorare, befristete Minijobs, Öffentlichkeitsarbeit oder Sachkosten.

Personalkosten können maximal befristet für den Projektzeitraum berücksichtigt werden. Ausdrücklich ausgeschlossen ist die Berücksichtigung von Personalkosten von bereits außerhalb des Projektes für denselben Träger tätige Mitarbeitende.

Neben der finanziellen Förderung wird eine fachliche Unterstützung durch Mitarbeitende der Hauptabteilung Seelsorge bei der Projektentwicklung oder der Konkretisierung von Projektideen angeboten.

3. Antragsteller

Antragsberechtigt sind alle anerkannten Träger der Pastoral im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster, insbesondere:

- Pfarreien
- Kirchliche Initiativen, Einrichtungen und Verbände
- Kooperationsprojekte zwischen unterschiedlichen Trägern der Pastoral, mit anderen Konfessionen und Religionsgemeinschaften oder öffentlichen und privaten Trägern.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzungen

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Förderung von Projekten im Sinne dieser Richtlinien:

- Definition einer überprüfbaren Zielsetzung
- Benennung einer konkreten Zielgruppe/konkreter Zielgruppen
- Beteiligung von Freiwilligen, die nicht hauptamtlich in der Pastoral tätig sind
- Bezug zum lokalen und/oder diözesanen Pastoralplan bzw. weiterer diözesaner Grundlagenpapiere
- Beteiligung der territorial zuständigen Pfarrei
- Erweiterung und/oder qualitative Weiterentwicklung des Regelangebotes des Trägers
- Erstellung eines Gesamtfinanzierungsplan
- Zustimmung zu einer möglichen Publizierung in kirchlichen und öffentlichen Medien

4.2 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Bei Förderungen durch Dritte sind die entsprechenden Förderbedingungen zu berücksichtigen.

5. Verfahren

5.1 Antrag

Ein prüfungsfähiger Antrag besteht aus:

- Antragsformular
- Projektbeschreibung, incl.
 - Erläuterungen zu den Förderungsvoraussetzungen (siehe 4.1)
 - Angaben, wie die Überprüfung der Zielsetzungen (Evaluation) erfolgen soll
- Kosten- und Finanzierungsplan, mit allen geplanten Ausgaben und Einnahmen

5.2. Ablauf

- 1.) Die Antragstellung muss spätestens vier Wochen vor Beginn des Projektes erfolgen. Eine nachträgliche Antragstellung/Nachfinanzierung ist ausgeschlossen.
- 2.) Die Antragstellerin/der Antragsteller erhält nach Eingang des Antrags eine Eingangsbestätigung.
- 3.) Bei Projekten in Trägerschaft von Pfarreien und einem Fördervolumen ab 3.000,- Euro wird die Abteilung Kirchengemeinden (630) in Kenntnis gesetzt und um eine Stellungnahme, insbesondere zum Kosten- und Finanzierungsplan gebeten.
- 4.) Entscheidung:
 - Anträge mit einem Fördervolumen bis 3.000,- Euro werden durch eine inhaltlich zuständige Organisationseinheit der Hauptabteilung Seelsorge (200) entschieden.

- Über alle anderen Anträge entscheidet ein Bewilligungsausschuss, der von der Leitung der Hauptabteilung Seelsorge eingesetzt wird.
- 5.) Im Anschluss erfolgt eine schriftliche Mitteilung über die Förderfähigkeit sowie die Höhe der maximalen Förderung. Sollte im Vorfeld eine Abschlagszahlung gewünscht sein, ist dies gesondert formlos zu beantragen.
Parallel werden informiert:
- Der für die jeweilige Region zuständige Weihbischof
 - Das für die jeweilige Region zuständige Kreisdekanatsbüro
 - Die territorial zuständige Pfarrei
 - Inhaltlich zuständige Organisationseinheiten im BGV
 - Die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit im BGV (150)
- 6.) Als Verwendungsnachweis sind innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Projektes/Experimentes eine Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben, sowie eine Dokumentation und eine Auswertung einzureichen.
- 7.) Die Zusendung eines Bewilligungsschreibens sowie die Auszahlung der Gelder erfolgen nach Prüfung der eingereichten Unterlagen. Die Höhe beträgt maximal die zugesagte Förderhöhe.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. September 2021 in Kraft.

Sie ersetzen die „Richtlinien zur Förderung von innovativen Projekten und Experimenten in der Pastoral für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster“ aus dem Jahr 2019 (Veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 15/2019) und die „Richtlinien zur Förderung von Projekten und Maßnahmen in der Seelsorge des Bistums Münster“ aus dem Jahr 2010 (Veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 4/2010).

Hinweise:

Anfragen und Anträge an die Hauptabteilung Seelsorge im Bischöflichen Generalvikariat.

Hauptabteilung Seelsorge

Rosenstraße 16

48143 Münster

Tel.: 0251 495-548

Mail: **innovation**@bistum-muenster.de

Auch das Antragsformular sowie eine Vorlage für einen Kosten- und Finanzierungsplan erhalten Sie hier oder unter: www.bistum-muenster.de/seelsorge_downloads

Eine Zusendung der Unterlagen per Mail ist ausdrücklich erwünscht und beschleunigt die Bearbeitung.